Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
[illegible]
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats,
mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang	Poznań, den 8. Mai 1931	Nr. 9

Wie erlernt der Kaufmann und Gewerbetreibende die polnische Sprache?

Es gibt wohl keinen Handel- und Gewerbetreibenden in Polen, der nicht davon überzeugt wäre, daß die gründliche Kenntnis der polnischen Landessprache ein unschätzbares Kapital darstellt und für den Kampf ums Dasein eigentlich unentbehrlich ist. Wir unterstreichen das Wörtchen „gründlich". Gewiß ist derjenige, der sich mündlich und schriftlich einigermaßen verständlich zu machen versteht, immer noch besser daran als derjenige, der im Polnischen so gut wie gar keine Kenntnisse hat. Doch ebenso gewiß ist auf allen Gebieten des Lebens, im Verkehr mit den Behörden, in der Werbung und Erhaltung der Kundschaft usw. die Überlegenheit auf der Seite dessen, der die Landessprache wirklich beherrscht.

Aber — wird mancher einwenden — Polnisch ist doch so schwer! Nun, es mag nicht ganz leicht sein, aber unüberwindliche Schwierigkeiten bietet es keineswegs. Mit ein wenig Ausdauer und Fleiß kann es jeder meistern. Freilich, die Regeln der Grammatik müssen gelernt sein; denn eine Sicherheit im sprachlichen Ausdruck ist nicht möglich, wenn man nicht weiß, wie die Hauptwörter, Eigenschaftswörter und Zeitwörter abgewandelt werden und welche Regeln bei der Satzbildung anzuwenden sind. Diese Kenntnisse, die durch zahlreiche größere und kleinere grammatische Lehrbücher vermittelt werden, bilden zusammen mit einem gewissen Vorrat an Wörtern das Fundament oder das Gerüst des praktischen Sprachwissens.

Damit allein aber ist es nicht getan. Ein Satz kann äußerlich nach den Regeln der Grammatik richtig gebaut sein und klingt doch für ein polnisches Ohr ungewöhnlich, fremdartig, mißverständlich oder unverständlich. Wie kommt das? Es ist die Folge davon, daß man allzuwörtlich aus dem Deutschen ins Polnische übersetzt, ohne zu bedenken, daß der Pole für gewisse Ausdrücke eigene Wendungen gebraucht mit ganz bestimmten Wörtern oder feststehenden Wortverbindungen. Neben der Grammatik muß eben die Bedeutung der Wörter mit ihren verschiedenen Wandlungen und feststehenden Verbindungen (Phrasen) besonders erlernt werden. Wer zur Sprachbeherrschung gelangen will, muß alle diese Redensarten in langjährigem Studium sich aneignen. Er muß sich alle die Wörter und Wortverbindungen aufschreiben, die ihm bei der Unterhaltung oder beim Lesen polnischer Bücher oder Zeitungen durch ihre Besonderheit auffallen; von Zeit zu Zeit muß er auf diese Notizen zurückgehen, um sie sich ins Gedächtnis zurückzurufen. Das Sammeln und Ordnen solcher bemerkenswerten Sätze und Ausdrücke ist natürlich eine langwierige und mühselige Arbeit, zu der nicht jeder Muße hat: man muß schon eine ansehnliche Zahl guter polnischer Schriftsteller lesen, denn auf das Zeitungspolnisch allein, das keineswegs immer mustergültig ist, kann man sich nicht verlassen. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß nun ein Hilfsbuch erschienen ist, daß auch dem Polnischlernenden die sprachliche Vervollkommnung und die Überwindung der besonderen Schwierigkeiten erleichtert, mit denen gerade der Deutsche zu kämpfen hat. Dieses Hilfsbuch ist die Deutsch-Polnische Phraseologie von Hans Braun (408 Seiten, Preis kartoniert 12,50 zł, gut gebunden 15,50 zł, durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verfasser Hans Braun, Poznań, ul. Chełmońskiego 10). Hier werden keine trockenen Regeln gegeben, sondern an der Sprache selbst soll der Lernende das für ihn besonders Wissenswerte erkennen, verstehen und sich einprägen. Das, was besonders schwierig ist und von dem deutschen Sprachgebrauch mehr oder weniger abweicht, liegt teils auf dem Gebiete der Grammatik, teils auf dem der Wortbedeutung. Aus diesen Gebieten gibt die Braunsche Phraseologie, in 26 Hauptkapiteln geordnet, über 10 000 sorgfältig ausgewählte Beispiele der lebendigen Sprache in der Weise, daß dem polnischen Satz oder Wortgefüge immer die deutsche Übersetzung gegenübersteht; schwierigere Fälle sind durch Gegenbeispiele oder kurze Erklärungen erläutert. Wenn der Lernende nun die deutsche Wendung mit der polnischen vergleicht, so erkennt er fast mühelos die Unterschiede der beiden Ausdrucksweisen. Und wenn er täglich nur 1 Buchseite in dieser Weise aufmerksam durchliest, was kaum eine halbe Stunde beansprucht, so wird er schon nach einem halben Jahre bemerken, wie mit dem tieferen Eindringen in den polnischen Sprachgeist auch die Gewandtheit im polnischen Ausdruck und das Gefühl der Sicherheit immer mehr wächst. Die Braunsche Phraseologie eignet sich besonders für unsere jungen Männer, die darin Lernstoff für viele Jahre, ja für ein ganzes Leben finden; denn unter den Tausenden von Beispielen sind natürlich manche, die erst bei Erreichung einer höheren Bildungsstufe Wert erhalten und gleichsam den letzten sprachlichen Schliff verleihen sollen. H. Br.

Aus dem Inhalt:

Steuerwesen und Monopole.

Zur Zahlung der Einkommensteuer.

Im Sinne der bestehenden steuergesetzlichen Vorschriften muss bis zum 1. Mai d. Js. die Einkommensteuer für das Steuerjahr 1931 in der Halfte der Höhe bezahlt werden, die von der zustandigen Behörde auf Grund der vom Steuerzahler eingereichten Steuererklarung festgesetzt ist. Da der gesetzliche Termin zur Abgabe der Steuererklarung am 30. April d. Js. ablauft, ist der letzte Termin zur Zahlung der Halfte der Einkommensteuer des Kalenderjahres 1930 und der letzte Tag des Monats April. Alle Personen und Handelsunternehmungen, die zu diesem festgesetzten Termine Steuererklarungen nicht abgegeben haben, sind verpflichtet, die Einkommensteuer in Höhe der Halfte des vorjahrigen Einkommensteuerbetrages zu zahlen. Die Zahlung in dem eben genannten Termine wird von den Steuerbehörden als Vorschuss für die Einkommensteuer vom Steuerjahr 1931 angesehen. Nicht bezahlte Vorschüsse werden im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Rückstande, die der Zwangseintreibung unterliegen (Art. 87 des Einkommensteuergesetzes) angesehen. Nach der endgültigen Festsetzung der Einkommensteuer durch die zustandigen Schatzungskommissionen, wird der Steuerrest zu bezahlen sein.

Einspruchsfrist gegen die Veranlagung der Umsatzsteuer.

Gegen die Veranlagung zur Umsatzsteuer kann jeder Steuerzahler Berufung einlegen und eine nochmalige Prüfung der Veranlagung durch die Prüfungskommission beantragen. Diese Berufung muss von allen natürlichen (physischen) Personen bis zum **15. Mai** eingereicht werden, unabhangig davon, wann der Steuerzahler den Veranlagungsbescheid zugestellt erhalten hat.

Für juristische Personen (Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw.) lauft die Berufungsfrist 14 Tage nach Zustellung des Veranlagungsbescheids ab.

Endlich Zahlungserleichterung für die Umsatzsteuer.

Der Mai ist für die meisten Steuerzahler ein sehr saurer Monat. In diesen Monat fallen die Zahlungstermine für die wichtigsten grossen Steuerzahlungen: Am 1. Mai Zahlung der ersten Rate der Einkommensteuer, am 15. Mai Zahlung der Umsatzsteuer für 1930 laut Veranlagungsbescheid und Zahlung der ersten Rate der Umsatzsteuer für 1931. Durch die trüben Erfahrungen bei der Steuereinziehung in der letzten Zeit ist das Finanzministerium zu der Ueberzeugung gelangt, dass das Zusammentreffen dieser Zahlungstermine grosse Zahlungsschwierigkeiten der Steuerzahler zur Folge hat, und hat sich daher veranlasst gesehen, durch ein Rundschreiben vom 20. April d. Js. gewisse Zahlungserleichterungen zu gewahren, die hauptsachlich unserem Mittelstand zugute kommen, der am meisten unter dem Steuerdruck leidet.

Die Umsatzsteuer für 1930, d. h. die Differenz zwischen der veranlagten Steuersumme für 1930 und den vorgesehenen Vorauszahlungen, die nach dem Gewerbesteuergesetz bis zum 15. Mai zahlbar ist, wird in zwei gleiche Monatsraten zerlegt, die bis zum 15. Mai bzw. bis zum 15. Juni d. Js. zu zahlen sind. Dies sind die endgültigen Zahlungstermine, und für sie gilt nicht wie sonst die übliche zinsfreie vierzehntagige Schonfrist.

Die im vorigen Absatz erwahnte Zahlungserleichterung erstreckt sich nicht auf etwa nicht in voller Höhe bezahlte Quartalsraten für 1930. Diese konnen sofort, d. h. vom 15. Mai d. Js. an, einschliesslich Verzugszinsen zwangsweise eingezogen werden. Dies ist natürlich nicht zulassig, wenn dem Steuerzahler vom Steueramt eine Stundung bzw. Ratenzahlung gewährt wurde.

Durch das oben zitierte Rundschreiben hat das Finanzministerium ferner die Zahlungstermine der ersten und zweiten Quartalsrate (Anzahlung) der Umsatzsteuer für das Steuerjahr 1931, die am 15. Mai bzw. 15. Juli fallig sind, auf den 15. Juli für die erste Rate und auf den 15. August für die zweite Rate verschoben.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass auf Grund mehrerer neuer Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts nicht fristgemass bezahlte Vorauszahlungen für die Umsatzsteuer von der Steuerbehorde nicht zwangsweise eingezogen werden dürfen.

Diese an sich sehr begrüssenswerten Zahlungserleichterungen betreffen, wie schon betont, in erster Linie die mittleren und kleinen Handwerker und Kaufleute, die keine Handelsbücher führen und darum am meisten unter dem Steuerdruck leiden. Für die grösseren und mittleren Betriebe, die Bücher führen, sind diese Erleichterungen nicht von so grosser Bedeutung, da diese Betriebe nicht so sehr von ungerechter, zu hoher Veranlagung betroffen werden und ihre Steuern bereits auf Grund ihrer Buchführung bezahlt haben.

Die Novelle zum Stempelgebührengesetz.

Das Gesetz über die Stempelgebühren vom 1. Juli 1926 (Dz. U. 98/26, Pos. 670) ist durch Gesetz vom 17. Marz 1931 (Dz. U. 27/31, Pos. 168) novellisiert worden. Die Aenderungen betreffen die Hauptstücke 19 (Geschaftsfirmen und andere Vereinigungen) und 22 (Wechsel).

I. Gesellschaftsfirmen und andere Vereinigungen.

Der auf Grund der Artikel 102, 103, 105, 109 und 110 bisher verpflichtende Satz von 2 Prozent Stempelgebühr ist **auf 1 Prozent ermassigt** worden. Es handelt sich hierbei um:

1. Die Beurkundung eines Vertrages über Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit dem Sitz in Polen.

2. Den Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals solcher Gesellschaftsfirmen — sei es durch Neuemission von Aktien, sei es durch Vergrösserung der Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter in einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sei es mittels anderweitiger Auszahlungen (Nachschüsse).

(Die erwahnte Vorschrift — Ermassigung auf 1 Prozent — wird aber auf Beschlüsse betreffs Kapitalserhöhung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien nur in den Fallen angewandt, wo der für die Annahme von Einzahlungen a conto der Kapitalserhöhung festgesetzte Zeitraum **spätestens** am 30. Juni 1933 zu laufen beginnt!)

3. Die durch Genossenschaftsmitglieder (Gesetz Dz. U. Nr. 111/20, Pos. 733) geleisteten Anteilszahlungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch eine Quittung bestatigt wurden oder ohne Quittung vereinnahmt worden sind.

4. Beurkundungen der Errichtung einer in den vorstehenden Artikeln nicht genannten Gesellschaftsfirma oder der Erhöhung des Stammkapitals einer solchen Gesellschaft.

5. Gesellschaften und anderer Vereinigungen, die ihren Sitz im Auslande haben und die vor Beginn ihrer Tatigkeit in Polen und ebenso auch vor jeder tatsachlichen Erhöhung des für diese Tatigkeit bestimmten Kapitals die Stempelgebühr in dem gemass Art. 102 bzw. 105 für polnische Gesellschaften und Vereinigungen festgesetzten Ausmasse entrichten müssen.

6. Im Auslande emittierte und nach Polen eingebrachte Umlaufspapiere als Beweis des Anteiles an einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (Aktien, Interimsscheine u. dgl.), ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gegenwert voll oder nur zum Teil eingezahlt worden ist.

II. Wechsel.

Alle Wechsel (nicht mehr nur — wie bisher — in Polen ausgestellte!!) unterliegen der Stempelgebühr in der Höhe, wie sie der Artikel 122 für die einzelnen Falle festsetzt.

Gebührenfrei ist ein girierter (trassierter) im Ausland zahlbarer Wechsel, falls der Girant Wohnung oder Sitz im Auslande hat; der Wechsel unterliegt **jedoch der Gebühr**, falls in Polen ganz oder teilweise Bezahlung erfolgte **oder** vor einem polnischen Gericht die Klage wegen Wechselforderung anhangig gemacht wurde. Der neben dem Namen des Giranten angegebene Ort wird — um die gesetzliche Vorschrift anwenden zu können — nicht als Wohnort des Giranten angesehen, falls er dort nicht (tatsachlich) wohnt.

Die Gebühr für einen im Ausland ausgestellten Wechsel ist zu entrichten, **bevor** auf dem Gebiete Polens eine der folgenden Transaktionen vorgenommen wird. Annahme des Wechsels, Vermerk über Indossament, Ausstellung eines Blankoindossaments, Einhandigung eines Blankoindossaments einer dritten Person, Entgegennahme voller oder teilweiser Bezahlung, Einreichung der Klage wegen Wechselforderung. — Führte den im Ausland ausgestellten Wechsel die zur Gebührenentrichtung verpflichtete Person nach Polen ein oder erhielt ihn diese Person, so hat sie die **Gebühr binnen einer Woche** vom Tage der Einführung des Wechsels nach Polen oder seines Erhalts zu entrichten, falls vorher keine der im vorigen Satz erwahnten Transaktionen vorgenommen wurde.

Das Gesetz ist mit dem Tage seiner Veröffentlichung (28. Marz 1931) in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen über Wechsel aber bekommen erst 14 Tage nach der Veröffentlichung Rechtskraft.

Der Ausschank von Bier.

Eine bedeutungsvolle Entscheidung des Warschauer Obersten Gerichts.

In der Frage des Ausschanks von Bier hat das Höchste Gericht in Warschau ein bedeutungsvolles Urteil gefallt. Das Gericht führt in dieser (vom 19. 4. 1929 in der Sammlung der Entscheidungen polnischer Gerichte, Band 1929, Nr. 427) folgendes aus:

Die Verordnung über das Spiritusmonopol regele entgegen ihrem Titel nicht nur die Produktion und den Verkehr mit Spiritus, sondern sie enthalte auch Bestimmungen, die mit Spiritus nur einen mittelbaren Zusammenhang haben. Wahrend zwar in den ersten Abschnitten der Verordnung, die ausschliesslich die Produktion von Spiritus und den Verkehr damit betreffen, standig die Ausdrücke Spiritus, Erzeugnisse aus Spiritus, Getranke aus Spiritus hergestellt, gebraucht seien, sei in den weiteren Abschnitten der Verordnung die Rede nicht nur von Spirituosen, sondern auch von Bier, Wein und Met. Hieraus zieht das Gericht den Schluss, dass die Monopolverwaltung unter „alkoholischen Getranken" alle Getranke, welche Alkohol enthalten, versteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Spiritus hergestellt sind oder nicht. Hierbei sei jedoch das Antialkoholgesetz vom 23. 4. 1920 zu berücksichtigen. Dieses Gesetz scheidet die alkoholischen Getranke in zwei Kategorien: diejenigen, welche mehr als 2½ Prozent Alkohol enthalten und solche, die einen niedrigeren Gehalt hatten.

Mit dieser Einteilung rechne auch die Verordnung über das Spiritusmonopol und, obwohl sie davon nicht ausdrücklich spreche, berucksichtige sie dieselbe in der Ausführungsverordnung vom 7. 2.

1928. Der § 359 dieser Verordnung behandle diejenigen Getranke, die höchstens 2½ Prozent Alkohol enthalten, anders als die übrigen, und fordere die Genehmigung für den Gross- und Kleinverkauf, die nach Art. 87 der Verordnung über das Monopol notwendig ist, lediglich für alkoholische Getranke mit mehr als 2½ Prozent Alkoholgehalt. Für den Verkauf der Getranke mit niedrigerem Gehalt halte die Verordnung aber die Anmeldung bei dem zustandigen Finanzamt für ausreichend.

Auf Grund dieser Erwagungen gibt das Höchste Gericht die folgende Antwort auf die gestellte Rechtsfrage:

Weil Bier ein alkoholisches Getrank ist, findet die Vorschrift des Art. 75 und folgende der Monopolverordnung auf dasselbe im vollen Umfange Anwendung.

Ebenso aber ist die Genehmigung für den Gross- und Kleinverkauf von Bier gemass Art. 78 der Verordnung nur dann notwendig, wenn das Bier mehr als 2½ Prozent Alkohol enthalt.

Die praktische Schlussfolgerung aus diesem Urteil ist, dass der Verkauf von Bier unter 2½ Prozent der Genehmigung nicht unterliegt, der Verkauf desselben ohne Genehmigung also nicht strafbar ist, sofern nur die vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist.

Ermäßigung der Umsatzsteuer für den Großhandel.

Rundschreiben des Finanzministers vom 10. IV. 1931.

Gemass den Bestimmungen des vorletzten Teils des Art. 7 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) sowie des § 25 der Verordnung des Finanzministers vom 8. August 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 82, Pos. 560) konnen Grosshandelsunternehmen, die keine ordnungsmassigen Handelsbücher führen, nicht die ermassigten Gewerbesteuersatze vom Umsatz für sich beanspruchen.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass doch Voraussetzungen bestehen konnen, wo Grosshandelsunternehmen, die keine ordnungsmassigen Handelsbücher führen, nicht die Möglichkeit haben werden, die Umsatzsteuer nach dem 2prozentigen Steuersatz zu entrichten, was in einzelnen Fallen sich auf ihre Finanzlage nachteilig auswirken und in den Folgen für die allgemeine Wirtschaftslage des Landes nicht erwünschte Konsequenzen haben könnte, ermachtigt das Finanzministerium auf Grund des Art. 94 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer die Finanzkammern (das Schlesische Wojewodschaftsamt), den erwahnten Unternehmen Ermassigungen in der Umsatzsteuer für das Jahr 1930 nach den nachstehend angegebenen Richtlinien zuzuerkennen.

Die Veranlagung der Umsatzsteuer für das Jahr 1930 für Grosshandelsunternehmen, die keine ordnungsmassigen Handelsbücher führen, muss übereinstimmend mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften nach dem 2prozentigen Steuersatz vorgenommen werden.

Die Finanzkammern (das Schlesische Wojewodschaftsamt) ermassigen jedoch in einzelnen, besondere Berücksichtigung verdienenden Fallen auf individuelle Antrage der Steuerzahler die Veranlagungen der Umsatzsteuer für 1930, sofern es sich um aus dem Grossverkauf erlangten Umsatzen handelt, auf die nach dem 1prozentigen Steuersatz entfallenden Steuersummen.

Die vorstehende Ermassigung darf nur denjenigen Grosshandelsunternehmen zuerkannt werden, die den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) die in der vorgeschriebenen Frist (16. Februar 1931 — 15. Februar — Sonntag) die Umsatzsteuererklarung für 1930 eingereicht haben bzw. denen die Folgen der Nichteinreichung der Erklarungen in der oben bezeichneten Frist erlassen wurden;

b) deren von den Veranlagungskommissionen festgesetzte Umsatze den tatsachlichen Verhältnissen entsprechen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der in der Erklarung nachgewiesene Umsatz von dem von der Veranlagungskommission festgestellten Umsatz nicht bedeutend abweicht;

c) die nicht mit Luxuswaren und auslandischen Waren handeln (Rundschreiben vom 19. 11. 1928 L. D. V. 15 289/I). Eine Ausnahme bilden die in Pkt. 2, Buchstabe a der Anlage zu Art. 7 des Gesetzes aufgeführten — Salzheringe, Raucherheringe und Bratheringe aus dem Ausland;

d) die den Grosshandel durch Vorlegung aller Handbücher, Notizen, Duplikatfrachtbriefe sowie durch die pflichtgemasse Angabe sowohl der Abnehmer, als auch der Lieferanten nachweisen; wobei die Unternehmer der I. Handelskategorie den Steuerbehörden die Handbücher bzw. die Notizen vorzulegen haben, von denen im dritten Teil des § 78 der Verordnung des Finanzministers vom 8. 3. 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 82, Pos. 560) die Rede ist;

e) die mit Gewerbescheinen der I. und II. Kategorie geführt werden. In Ausnahmefallen können Ermassigungen der sogenannten „Grosslager inlandischen Biers" erteilt werden, denen die Genehmigung zur Führung des Geschafts auf Grund des Gewerbescheines der III. Kategorie gegeben wurden;

f) deren wirtschaftliche Existenz bei einer Entrichtung der Steuern nach dem 2prozentigen Steuersatz bedroht ware.

Die individuellen, gehorig begrundeten Antrage der betreffenden Steuerzahler müssen den zustandigen Finanzamtern für Steuern und Finanzabgaben **bis spatestens zum 15. Mai 1931** eingereicht werden.

Die allen oben erwahnten Voraussetzungen nicht entsprechenden Antrage der Steuerzahler werden von den Vorstehern der Finanzamter im eigenen Geschaftsbereich abschlagig beschieden; wenn es sich hingegen um Unternehmen handelt, die den Voraussetzungen für die Gewahrung von Ermassigungen entsprechen, setzen die Vorsteher der Finanzamter auf Grund des ihnen vorliegenden bzw. ihnen von den Steuerzahlern vorgelegten Materials fest, welcher Bruchteil des Umsatzes dieser Unternehmen aus dem Grossverkauf gemass dem dritten Absatz des Art. 7 des Gesetzes und des § 24 der Ausführungsverordnung erzielt worden ist und legen die betreffenden Eingaben nebst den begrundeten Antragen den Finanzkammern (dem Schlesischen Wojewodschaftsamt) zur Entscheidung vor und zwar für alle Unternehmen bis zum **1. Juni 1931**, indem sie gleichzeitig die Zwangsbeitreibung der Steuer beschränken.

Die Finanzkammern (das Schlesische Wojewodschaftsamt) erlassen auf Grund von Antragen der Vorsteher der Finanzamter, nötigenfalls nach nachtraglich angestellten Ermittelungen, die Entscheidungen **bis zum 15. Juni 1931**, sofern die betreffenden Steuerzahler gegen die Veranlagung der Steuer keine Berufung erhoben haben. Im Falle der Erhebung von Berufungen ist nur die vorläufige Einschrankung der Zwangsbeitreibung anzuordnen, indem mit der endgültigen Entscheidung bis zur Entscheidung der Berufungen gewartet wird.

Diese Berufungen müssen in der nachsten Sitzung der Berufungskommission beraten werden.

Bei dem Erlass von Entscheidungen muss besonders auf die gleichmassige Behandlung bei der Gewahrung von Ermassigungen in den Bezirken der einzelnen Finanzamter sowie im ganzen Bezirk der Finanzkammer (Schlesisches Wojewodschaftsamt) geachtet werden.

Dabei wird bemerkt, dass in den betreffenden, auf Grund des Art. 94 des Gesetzes erlassenen Entscheidungen hinzuweisen ist, dass gegen diese Entscheidungen kein Rechtsmittel vorhanden ist.

Schliesslich wird den Finanzkammern (dem Schlesischen Wojewodschaftsamt) aufgegeben, bis **zum 1. August 1931** dem Finanzministerium den nach den einzelnen Finanzamtern aufgestellten Bericht über die den Unternehmen des Grosshandels, welche keine ordnungsmassigen Handelsbücher führen, für die letzten zwei Steuerjahre 1929 und 1930 gewahrten Ermassigungen vorzulegen.

Diese Berichte müssen für jedes Steuerjahr folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtzahl der Unternehmen, welchen Ermassigungen gewahrt wurden,
2. die Gesamtsumme der infolge der Ermassigungen niedergeschlagenen Steuern.

Ermäßigte Umsatzsteuer für Genossenschaften.

Nach dem Gewerbesteuergesetz entrichten Waren- und gewerbliche Genossenschaften nur ein Viertel der gewohnlichen Umsatzsteuer, wenn sie satzungsgemass und tatsachlich nur unter ihren Mitgliedern wirken oder wenn sie zwar ihre Tatigkeit auch auf Nichtmitglieder ausdehnen, die daraus sich ergebenden Ueberschüsse jedoch Fonds zuführen, die satzungsgemass nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Zu dieser Frage hat das Oberverwaltungsgericht in dem Urteil vom 10. Dezember 1930, Reg.-Nr. 517/29, entschieden, dass bei den Genossenschaften die Tatigkeit unter den Mitgliedern überwiegen muss. Aus Art. 95 des Gesetzes ergebe sich als Wille des Gesetzgebers, dass die Genossenschaft faktisch den Zweck ihrer Bestimmung und ihres Bestehens erfülle, der nach dem Genossenschaftsgesetz „die Hebung des Verdienstes und der Wirtschaft der Mitglieder durch Fuhrung eines gemeinsamen Unternehmens" sei. Wenn der Gesetzgeber von Ausbreitung der Tatigkeit auf Nichtmitglieder spreche, so sei Voraussetzung dieser Ausbreitung das Bestehen einer grundsatzlichen und grundlegenden Tatigkeit unter den Mitgliedern. In Anwendung dieses Grundsatzes lehnte das Gericht den ermassigten Steuersatz für eine Warenhandelsgenossenschaft ab, die kaum 3,14 Prozent ihrer gesamten Transaktionen unter Mitgliedern tatigte.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Zolltarifentscheidungen.

Wie das Organ der Handelskammer in Kattowitz „Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze" mitteilt, sind Entscheidungen der obersten Zollbehörde zufolge zu verzollen:

Maschinen und Apparate mit eingebautem Elektromotor, der bei der Zollabfertigung nicht abgetrennt werden kann, nach den für Maschinen und Apparate geltenden Tarifstellen, der Motor nach Pos. 167 P. 38.

Blechschnallen für Hosentrager, vernickelt, nach Pos. 215 P. 4.

Kinderautos mit Hand- oder Fussbetrieb nach Pos. 215 P. 6 b, dagegen nach Pos. 173 P. 12, falls mit eingebautem Verbrennungs- oder Elektromotor im Gewicht bis 350 kg eingehend.

Selbsttatige Vorrichtungen für Kraftwagen und Flugzeuge, wie Uhren, Umlaufzahler, Geschwindigkeitsmesser, Höhenmesser, Luftmesser u. dgl., wenn eingebaut, zusammen mit den Verkehrsmitteln nach den dafür vorgesehenen Tarifstellen.

Uhrfedern und Uhrgongs, zum Schlagen der Stunden bestimmt, nach dem Material und dem Grad der Bearbeitung.

Mauerbohrer, aus gehartetem Stahl gefertigt, nach Pos. 161 P. 2.

Schlauche aus Eisenblech für Staubsauger, mit Baumwollgarn umflochten, nach Pos. 154 P. 4.

Korkenzieher aus Stahl oder Eisen nach Pos. 153 P. 1 a oder b nach Art der Bearbeitung, sofern mit Klinge zum Entkorken von Schaumwein versehen, nach Pos. 158 P. 1 a, gefertigt, nach Pos. 161 P. 2.

Brennscheren, sofern nicht aus Draht hergestellt, und die zu ihrer Erwarmung bestimmten Spirituslampen aus Blech nach Pos. 215.

Metallverschlüsse für Geldtaschchen und Damenhandtaschen, sofern mit kostbaren Materialien (Halbedelsteinen, Bernstein usw.) versehen, nach Pos. 215, sonst nach den Tarifstellen 149 P. 7, P. 11, 154, P. 2, P. 4.

Zubehör für Fahrrader, wie Kettenschürzen, Taschen, Firmenetiketts, Nummern u. dgl., wenn mit den Fahrradern in entsprechender Anzahl eingehend, nach Pos. 173 P. 3, falls in überzahliger Menge eintreffend, nach Stoff und Vollendungsgrad.

Drahthandschuhe aus engmaschigem, mit Leder gefüttertem Eisen- und Stahldrahtgeflecht nach Pos. 57 P. a I.

Eisennagel mit Holzköpfen und zwar mit Köpfen aus dem in Pos. 58 P. 1 genannten Holz, wofern der Kopf schwerer ist als der Stift, im Stückgewicht von 400 g und weniger nach Pos. 61 P. 1 d (Anm.: 2 zu 61/2).

Galanterie- und Toilettewaren aus gewohnlichen Metallen mit einer billigen Edelsteinnachahmung aus geschliffenem Glas nach Pos. 215 P. 1, falls bescheinigungsgemass „Gablonzer Bijouterie", nach Pos. 215 P. 3.

Die neue polnische Zivilprozeßordnung.

Durch eine Verordnung des Staatsprasidenten vom 29. November 1930 (Dz. U. Pos. 651) ist die neue Zivilprozessordnung, die vom 1. Januar 1933 ab in Kraft treten soll, veröffentlicht worden. Gleichzeitig mit der Zivilprozessordnung tritt ein Einführungsgesetz in Kraft (Dz. U. Pos. 652). Mit diesen neuen Kodifizierungen, denen bereits ein neues Gerichtsverfassungsgesetz vom 6. Februar 1928 vorausging, ist eine Vereinheitlichung des grössten Teils des Prozessrechts für das gesamte Gebiet der Republik Polen geschaffen worden. Der bisherige Rechtszustand in den einzelnen Teilgebieten ist damit grundsatzlich geandert worden, wenn auch durch die neue Gesetzgebung nicht alle früheren Vorschriften des Prozessrechts ausser Kraft gesetzt wurden. Der Umfang der Abanderungen auf Grund der neuen Prozessordnung ist auch für unser Teilgebiet ziemlich beschrankt geblieben, denn es bleiben verschiedene Teile der geltenden deutschen Zivilprozessordnung auch weiterhin in Kraft.

Die neue Zivilprozessordnung behandelt nur das Gerichtsverfahren bis zur Urteilsverkündung. Die bisherigen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, wie sie im 8. Buche der alten Zivilprozessordnung enthalten sind (§§ 704—945) bleiben damit weiterhin in Geltung. Die neue Prozessordnung enthalt auch keine Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, so dass das betreffende deutsche Gesetz vom 27. Marz 1897 auch weiterhin in Kraft bleibt. Unverandert bleiben ferner die Vorschriften des 3. Buches der alten deutschen Zivilprozessordnung über das Aufgebotsverfahren. Vom 6. Buche der deutschen Zivilprozessordnung, das von Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhaltnisses zwischen Eltern und Kindern und Entmündigungssachen handelt, sind wichtige Teile unverandert geblieben. So ist das in den §§ 645—687 Z. P. O. enthaltene Entmündigungsverfahren nicht abgeandert worden. Auch das Verfahren über die Feststellung des Rechtsverhaltnisses zwischen Eltern und Kindern hat nur unwesentliche Aenderungen erfahren, da hier einzig und allein der § 642 Z. P. O., der einen besonderen Gerichtsstand für den Fall vorsieht, dass der die polnische Staatsangehorigkeit besitzende Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, durch den Art. 44 der neuen Prozessordnung ersetzt worden ist. Grösser sind die Abanderungen des Verfahrens in Ehesachen, die hier im einzelnen zu behandeln, zu weit führen würden. Hervorgehoben mag werden, dass es in Ehesachen auch weiterhin keine gerichtliche Gerichtsbarkeit gibt, da die Zustandigkeit der staatlichen Gerichte unberührt bleibt. Versaumnisurteile gibt es in Ehesachen nicht, auch nicht in der Form des bisherigen § 635 Z. P. O. Wichtig sind die neuen Vorschriften, die besonders hervorgehoben werden müssen, dass es in Ehesachen keinen Anwaltszwang vor den Landgerichten mehr gibt. Ebenso wird in Ehesachen künftig nicht mehr die Oeffentlichkeit grundsatzlich ausgeschlossen. Erstinstanzliche Urteile in Ehesachen können auch weiterhin mit Berufung und Revision angefochten werden.

Auch im ordentlichen Verfahren ist durch die neue Prozessordnung manches in Geltung geblieben, vor allen Dingen dann, wenn es sich um Vorschriften des materiellen Rechts handelt, da diese ohne eine entsprechende Aenderung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts schwer abgeandert werden können. Die neue Prozessordnung unterscheidet jedoch nicht mehr zwischen Parteifahigkeit und Prozessfahigkeit. Sie kommt und die letztere, die gemass der Fahigkeit, sich durch Vertrage zu verpflichten, eingeschrankt werden kann, so dass also hierbei immer das bürgerliche Recht massgebend sein wird. So handeln juristische Personen auch weiterhin durch ihre Organe, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und nicht parteifahig. Hinsichtlich der nichtrechtsfahigen Vereine, die nach § 54 R. G. B. der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gleichgestellt sind, bleibt weiterhin der § 50 der deutschen Zivilprozessordnung in Kraft, der einem solchen Verein passive Parteifahigkeit zuspricht.

Von weiteren Abanderungen verdienen ausser den Vorschriften über Erbauseinandersetzungen, wie sie in § 242 und 305 Z. P. O. enthalten sind, ebenso bei Klage auf wiederkehrende Leistungen (Art. 213 der poln. Z. P. O.) besondere Beachtung die Bestimmungen über die Rechtskraft des Urteils, entsprechend zu den §§ 325, 326, 327. Der deutschen Z. P. O. grundsatzlich beschränkt auch die neue polnische Prozessordnung die Rechtskraftwirkungen auf die prozessführenden Parteien, unklar bleibt aber nach dem polnischen Gesetz, inwieweit die Ausnahmen von diesem Grundsatz, wie sie die deutsche Z. P. O. aufweist, auch weiterhin Anwendung finden sollen. Besonders die in der deutschen Literatur rechtlich behandelten Probleme über die Verausserung des Streitgegenstandes zu § 265 Z. P. O. erregen hier neue Zweifel, vor allen Dingen ist es jetzt schon streitig, ob § 265, Abs. 3 auch nach der polnischen Prozessordnung in Geltung bleibt. Die neue Prozessordnung enthalt ferner Vorschriften über das Verfahren zur Sicherung von Ansprüchen, doch bleiben hier die Bestimmungen der Z. P. O. über Arrest und einstweilige Verfügung auch weiterhin in Geltung. Das Mahnverfahren, das jedoch auf Ansprüche bis zu 1000 Złoty beschrankt wird, ist in Art. 476 ff. der neuen Prozessordnung geregelt. Der Justizminister wird aber hierfür noch einen besonderen Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzen, bis dahin bleiben die alten Vorschriften der Z. P. O. in Kraft.

Wichtig für die Anwendung der Vorschrift der neuen Prozessordnung, besonders in der Uebergangszeit, ist das zur neuen Zivilprozessordnung gehörige Einführungsgesetz, da es besonders darüber Bestimmungen enthalt, welchem Recht ein bereits anhangiger Prozess unterliegt. Einzelne Vorschriften der Prozessordnung sind hier für die Uebergangszeit abgeschwacht worden. Im grossen ganzen wird sich der Praktiker, obwohl das neue Gesetz viel Vorschrift des geltenden Rechts beibehalt, doch sehr auf die neuen Bestimmungen einstellen müssen. Im ordentlichen Verfahren sind viele österreichische und russische Einschlage zu erkennen, oft wenig glücklich, wenn auch zugegeben werden muss, dass die bisherige deutsche Zivilprozessordnung auch nicht ganz den Bedürfnissen der Praxis entsprach, und im Reich durch die Novelle von 1924 bereits stark abgeandert wurde.

Das Wechselinkasso durch die Postämter.

Neue Bestimmungen.

Die Postdirektionen haben vom Warschauer Postministerium und vom Justizministerium neue Vorschriften über das Inkasso und den Protest von Wechseln durch die Postamter oder Postagenturen erhalten.

Nach den neuen Vorschriften kann die Post Wechselinkasso bis zu 2000 Złoty besorgen, wenn der einzukassierende Betrag an den Auftraggeber auszuzahlen ist. Bei einer Ueberweisung der Forderung an die Postsparkassen ist ein Inkasso bis zur Hohe von 10000 Złoty zulassig. Bisher konnten der Post Inkassoauftrage nur bis zur Hohe von 1000 Złoty erteilt werden. In einem an die Post gerichteten brieflichen Inkassoantrag können sich nicht mehr als fünf Wechsel mit verschiedenen Zahlungsterminen und verschiedenen Schuldnern befinden. Jedem Wechsel ist jedoch ein besonderes Auftragsformular beizulegen. Auf Grund von Zahlungsbefehlen sind Inkassos bis zu 1000 Złoty zulassig. Der Auftraggeber kann den Antrag stellen, dass die einkassierten Betrage direkt an ihn oder an die Postsparkasse bzw. an ein anderes Finanzinstitut überwiesen werden.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass der zum Inkasso gegebene Wechsel im Falle der Nichtbezahlung vom Postamt protestiert wird, jedoch nur dann, wenn sich am Zahlungsort ein Postamt befindet. Die Postamter protestieren Wechsel nicht: a) wenn der nichtbezahlte Wechsel die Summe von 2000 Złoty übersteigt, b) wenn der Wechsel in einer anderen als der Landessprache ausgestellt ist, mit Ausnahme in Posen und Pommerellen, wo Wechsel in deutscher Sprache ausgestellt werden können, und einigen östlichen Wojewodschaften, wo Wechsel in russischer Sprache zulassig sind; c) wenn der Wechsel im Ausland und auf fremde Valuta ausgestellt ist; d) wenn der Wechsel im Gebiete der Freien Stadt Danzig zahlbar ist, auch dann, wenn er auf polnische Valuta lautet; e) wenn der Wechsel bei gleichzeitiger Vorlage einiger Exemplare oder einer Kopie protestiert werden soll.

Die Inkassoauftrage sind auf von der Post gelieferten Formularen aufzugeben, wobei diesen die Inkassodokumente beizufügen sind. Die Inkassoauftrage sind in polnischer Sprache auszufüllen. Ausser von Wechseln können der Post auch andere schriftliche Zahlungsverpflichtungen, wie Kupons und Wertpapiere, Bahnfrachtbriefe, Versicherungspolicen sowie samtliche Handelsdokumente und quittierte Rechnung zum Inkasso übergeben werden. Auf allen Dokumenten müssen die genaue Adresse, der Vor- und Zuname des Schuldners sowie die Hohe der Forderung angegeben sein.

Das Postamt nimmt den Protest des Wechsels nicht vor, wenn der Brief mit dem Inkassoauftrag am letzten Tage vor dem Zahlungstermin einlauft und das Postamt mit Rücksicht auf die späte Zeit und die Abwesenheit des zuständigen Postboten diesen nicht rechtzeitig zur Zahlung vorlegen kann. Wechsel, zu denen der Protestantrag vom Auftraggeber gestellt worden ist, können vom Schuldner auch teilweise bezahlt werden, wobei die Post nur den nichtbezahlten Betrag protestieren lasst. Alle anderen Dokumente werden den Schuldnern erst nach Bezahlung des ganzen Betrages ausgefolgt.

Für den Protest von Wechseln erhebt die Post folgende Gebühren: für Wechsel bis 100 Złoty 2 Złoty, von 100 bis 250 Złoty 2,50 Złoty, von 250 bis 300 Złoty 3,10 Złoty, von 300 bis 400 Złoty 4,50 Złoty, von 400 bis 500 Złoty 5,60 Złoty, von 500 bis 600 Złoty 6,10 Złoty, von 600 bis 1000 Złoty 8,10 Złoty, von 1000 bis 2000 Złoty 12,20 Złoty. Ausserdem wird für Manipulationsgebühren und kommunale Steuern 0,5 Prozent von der Wechselsumme erhoben. — Diese neuen Vorschriften sind bereits in Kraft getreten.

Haftung für Blankowechsel.

Eine Bank hatte einen erhaltenen Blankowechsel auf die Summe von 102 837 zł ausgefüllt, ohne sich vorher zu vergewissern, auf welche Summe der Wechsel lauten solle. Der zur Zahlung aufgeforderte Girant lehnte sie mit der Begründung ab, er habe den Wechsel nur mit dem Vorbehalt unterschrieben, dass er auf 6000 zł ausgefüllt werden sollte. Die von der Bank auf Bezahlung angestrengte Klage wies das Appellationsgericht in Posen ab (Urteil vom 4. Juli 1930, 10 U. 144/29). Der Girant haftet für seine Unterschrift nicht wechselmassig, weil die Bank den Wechsel nicht in Uebereinstimmung mit dessen Willen ausgefüllt hat. Indem die Bank sich über dessen Willen nicht informierte, füllte sie den Wechsel auf eigene Gefahr aus. Sie konnte sich auch nicht darauf berufen, dass sie den Wechsel in gutem Glauben erworben habe. Denn sie erwarb den Wechsel nicht ausgefüllt und damit nicht einen Wechsel, sondern nur ein Wechselblankett mit den Unterschriften des Ausstellers und des Indossanten. Ste.

Sind Brennereiarbeiter gewerbliche Arbeiter?

(Art. 3 des Krankenversicherungsgesetzes v. 19. 5. 1920.)

Die Zurechnung von Brennereien zu landwirtschaftlichen Betrieben auf Grund des Spiritusmonopolgesetzes schafft noch keine Grundlage dafür, die in einer Brennerei beschaftigte Arbeiter als Landarbeiter anzusehen oder sie als gewerbliche Arbeiter von Landarbeitern zu unterscheiden. Massgebend zur Beurteilung dieser Eigenschaft kann nur das Arbeitsdienstverhaltnis sein, vor allen Dingen die Art der Beschaftigung, wie sie auf Grund des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde. Ist vertraglich eine dauernde Beschaftigung im landwirtschaftlichen Betriebe des Grundeigentümers vereinbart und damit des Eigentümers der Brennerei, so ist trotz dauernder oder zeitweiser Beschaftigung des Arbeiters in der Gutsbrennerei dieser nicht als gewerblicher, sondern als Landarbeiter anzusehen. Sind umgekehrt in einer Gutsbrennerei, die angeschlossen an einen landwirtschaftlichen Betrieb ist, Arbeiter auf Grund eines Vertrages beschaftigt, in dem nur Brennereiarbeit vereinbart ist, so sind diese Arbeiter unabhangig davon, ob sie dauernd oder nur wahrend der Saison in der Brennerei beschaftigt werden, nicht als Landarbeiter anzusehen, sondern werden gemass der in dem Arbeitsvertrage vereinbarten Beschaftigung als gewerbliche Arbeiter anzusehen sein. (Entscheid. d. O. G. v. 12. 4. 1928, I C. 135/27.)

Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

Schriftführerin: Frl. I. Kafemann, Poznań, Wielkie Garbary 27.

Das Geigenkonzert Czerwonky—Steiner ist ein voller Erfolg gewesen. Besucher und Kritik sind sich darüber einig, dass sich unser Verband mit der Veranstaltung dieses Abends ein Verdienst erworben hat. Leider liess der Besuch von Mitgliedern sehr zu wünschen übrig. Nach unseren Feststellungen ist kaum ein Fünftel unserer Mitglieder erschienen. Es ist die alte Erfahrung, die wir immer wieder machen, dass einerseits Mitglieder mit der Tatigkeit des Verbandes nicht zufrieden sind, andererseits aber die Veranstaltungen sehr mangelhaft besuchen. Bei dem Konzert wurde der fehlende Mitgliederbesuch glücklicherweise durch verstandnisvolle Nichtmitglieder ausgeglichen, so dass wir einen gut gefüllten Saal und keine finanziellen Verluste hatten.

Vortrag des Herrn Dr. Hodan-Berlin. Wie bereits an dieser Stelle und wiederholt im „Posener Tageblatt" bekanntgegeben, findet am Montag, dem 11. Mai, abends 8 Uhr im grossen Saale des Vereinshauses ein Vortrag des Berliner Stadtarztes Dr. Hodan über das Thema „Sexuelle Fragen der Gegenwart" statt. Wir glauben, unseren Mitgliedern etwas besonderes zu bieten, wenn wir den Arzt, Schriftsteller und Mitarbeiter des sehr bekannten Professors Dr. Magnus Hirschfeld über ein aktuelles Thema zu unseren Mitgliedern sprechen lassen. Wir sind überzeugt, dass sich diesmal eine grössere Anzahl unserer Mitglieder an der Veranstaltung beteiligen wird, als es beim Konzert geschah, so dass der Vorstand durch zahlreichen Besuch ermutigt wird, auf dem begonnenen Wege weiter fortzuschreiten, den Mitgliedern künstlerisch oder wissenschaftlich hochwertige Veranstaltungen zu bieten. Der Kartenvorverkauf zum Preise von 3, 2 und 1 Złoty für Mitglieder und 4, 3 und 2 Złoty für Nichtmitglieder hat bereits in der Evgl. Vereinsbuchhandlung begonnen.

Teeabend. Am Sonntag, dem 17. d. Mts., nachmittags 5 Uhr, findet im Saale der Grabenloge wieder einer unserer beliebten Teeabende statt. Die Vorbereitungen für die inhalts- und abwechsungsreiche Vortragsfolge, die sich wieder aus musikalischen und deklamatorischen Darbietungen zusammensetzt, sind schon in vollem Gange. Da bekanntlich auch Gelegenheit geboten ist, bei guter Musik dem Tanz zu huldigen, hoffen wir trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit auf zahlreichen Besuch. Der Eintrittspreis für den Teeabend betragt einschliesslich Steuer 1 Złoty für Mitglieder und deren Angehörige.

Tennisabteilung. Wie wir bereits im „Posener Tageblatt" bekanntgegeben haben, steht unseren Mitgliedern ein Tennisplatz wochentags von 3—8 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag bei Kunkel, ul. Grunwaldzka, zur Verfügung. Die Beteiligung kostet für die fünfmonatige Spielzeit 25 Złoty, bei monatlicher Vorauszahlung. Balle stellen wir kostenlos zur Verfügung, jedoch haften die Spieler für jeden verlorenen Ball. Diese Bedingungen sind so ausserordentlich günstig, wie sie von keinem anderen Verein oder Privatzirkel geboten werden können. Um den Teilnehmern möglichst viel Spielzeit zur Verfügung zu stellen, musste die Teilnehmerzahl nach oben begrenzt werden. Eine kleine Anzahl kann ihre Beteiligung noch bei Herrn W e i g t im Raiffeisenhause anmelden. Herr Weigt stellt auch Ausweiskarten aus, ohne die ein Benutzen des Platzes nicht gestattet ist.

Mitgliedskarten. Die Botenfrau, die mit dem Einkassieren der Beitrage beauftragt ist, verteilt auch die neuen Mitgliedskarten. Sie hat allerdings die Anweisung, die Karten nur dann auszuhandigen, wenn keine Beitragsrückstande verbleiben. Im Interesse unserer punktlich zahlenden Mitglieder, die glücklicherweise den bei weitem grössten Teil ausmachen, sahen wir uns zu dieser Anordnung veranlasst.

Preisausschreiben. Laut Beschluss der letzten Vorstandssitzung werden wir an dieser Stelle in regelmassigen Zwischenraumen Preisausschreiben veröffentlichen, deren Themen den verschiedensten Berufen entnommen werden und unseren Mitgliedern Anregung zur Weiterbildung und Erganzung ihres beruflichen Wissens geben sollen. Das erste Preisausschreiben, das sich voraussichtlich mit den Zielen und der Arbeit unseres Verbandes beschaftigen wird, werden wir in der nachsten Ausgabe der Verbandszeitung an dieser Stelle veröffentlichen.

Unser Heim bleibt wahrend der Sommermonate geschlossen. Die Wiedereröffnung im Herbste geben wir rechtzeitig bekannt.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Belegregistratur im Handwerksbetriebe.

Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmannische Betriebswirtschaft in Bonn.

Unter Beleg im weitesten Sinne versteht man alle schriftlichen Unterlagen eines Betriebes, die irgendeine Abmachung, Mitteilung, Wertveranderung usw. anzeigen. Als Belege im engeren und eigentlichen Sinne dagegen sind nur die Buchhaltungsunterlagen — Buchungsbelege genannt — anzusprechen. Zu den letzteren zählt man z. B. die Rechnungen, Rechnungskopien, Quittungen, Quittungskopien, Bank- und Postscheckmitteilungen, Steuererklarungen, innerbetriebliche Aufzeichnungen über Aufwands- und Leistungsvorgange. Der Entstehung und Herkunft nach unterscheidet man Originalbelege und Kopien. Zu den Kopien rechnet man die Abschriften und die Durchschlage (mit Schreibmaschine oder Durchschreibeblock hergestellt).

Aus betrieblichen wie rechtlichen Gründen ist es von grosser Wichtigkeit, dass man samtliche Belege eines Betriebes sammelt und nach einem bestimmten Grundsatz aufbewahrt (registriert). Je nach dem Umfange des einzelnen Handwerksbetriebes gibt es verschiedene Möglichkeiten der Belegregistratur. Man kann die Belege entweder nach der zeitlichen Folge ordnen (chronologische Registratur) oder nach der Art bzw. den Sachgebieten (systematische Registratur). Bei der chronologischen Registratur werden samtliche Belege — gleich welcher Art — nach dem Zeitpunkte des Auftretens gesammelt, mit einer fortlaufenden Nummer versehen und entsprechend der Numerierung registriert. Die Ablage der Belege kann aber auch alphabetisch erfolgen. Diese Belegregistratur eignet sich in erster Reihe für kleinere Handwerksbetriebe. Mittlere und grossere Handwerksbetriebe wahlen aber zweckmassiger eine Registratureinteilung nach Sachgebieten, deren nahere Festlegung von der Art und Grosse des Betriebes und dem Umfange des Geschaftsverkehrs abhangt. So könnte man z. B. die einzelnen Belege in Kassenbelege, Bankbelege, Postscheckbelege usw. trennen. Für jedes Sachgebiet wird man dann auch zur Unterscheidung eine besondere Kennziffer mit fortlaufender Nummer wahlen. Die Bankbelege kann man z. B. mit B 1, B 2, die Postscheckbelege mit P 1, P 2 usw. bezeichnen. Bei dieser Registraturart legt man am besten fur jedes Sachgebiet eine besondere Mappe bzw. einen besonderen Ordner an. Man kann aber auch innerhalb eines Ordners verschiedene Abteilungen einrichten.

In der praktischen Durchführung der Registratur geht man am besten so vor, dass man die Belege entsprechend dem Registraturgrundsatze nach Eingang bzw. Ausstellung numeriert und vorlaufig in einem Ablagekasten oder Vorordner aufbewahrt. Die Einreihung in die Hauptordner wird man nur von Zeit zu Zeit — wochentlich oder monatlich — vornehmen. Welche Art von Ordnern man im einzelnen verwendet, ist eine Frage ihrer Zweckmassigkeit und der Organisation.

Eine sachgemasse Belegregistratur bietet gegenüber der Nichtaufbewahrung der Belege bzw. der systemlosen Belegsammlung für den Betriebsinhaber manche Vorteile. Vor allem wird hierdurch die Lückenlosigkeit der Belegsammlung besser gewahrleistet. Hierdurch kann man sich auch über die Betriebsverhaltnisse einer bestimmten Zeit einen raschen und genaueren Ueberblick verschaffen. Ein wesentlicher Vorteil liegt auch darin, dass das Aufsuchen eines Beleges in einer systematischen Registratur viel einfacher ist als bei wahlloser Belegsammlung.

Auch das Gesetz misst der Belegsammlung eine grosse Bedeutung bei. Für eine etwaige Anerkennung der Buchführung vor Behörden, z. B. bei Rechtsstreitigkeiten, werden sehr oft alle Belege gefordert. Im Zweifel wird die Richtigkeit einer Buchung oder der ganzen Buchführung durch die vorhandenen Belege bewiesen. Dieser Rechtsstandpunkt ist auch im Handelsgesetzbuche verankert, nach dessen Vorschriften der Vollkaufmann verpflichtet ist, Unterlagen des Schriftwechsels und der Buchhaltung zehn Jahre aufzubewahren. Wenn zwar der Handwerksmeister nicht immer als Vollkaufmann gilt, so muss er trotzdem bestrebt sein, in seinem Betriebe die Forderung des Handelgesetzbuches zu erfüllen, damit er bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf eine richtige kaufmannische Geschaftsführung machen kann. Auch die Steuerbehörde macht sehr oft die Beweiskraft der Buchführung vom Vorhandensein der Buchungsbelege abhangig.

Bericht über die Verbandstagung

am 29. und 30. April.

Beiratssitzung. Die für Mittwoch, den 29. April, anberaumte Beiratssitzung versammelte die Vertreter von etwa 30 Ortsgruppen in der Posener Grabenloge. Der Verbandsvorsitzende, Herr Verlagsdirektor Dr. Scholz, charakterisierte in seinen Begrüßungsworten die gegenwartige Allgemeinlage unserer Wirtschaft, unter der der gewerbetatige Mittelstand ganz besonders schwer leidet. Im Anschluß daran ergriff der Verbandsgeschaftsführer, Dr. Loll, das Wort, um über die Tatigkeit des Verbandes im abgelaufenen Quartal Bericht zu erstatten. Einzelheiten aus diesem Bericht erfahren die Mitglieder durch die Beiratsvertreter der Ortsgruppen, die auf den Versammlungen über die Beiratssitzung referieren werden. Hervorzuheben ist aus dem Bericht, daß nach den darin enthaltenen Aufstellungen der Verband trotz der schwierigen Allgemeinlage und der zu Beginn dieses Jahres notwendig gewordenen Personalreduzierung seine Tatigkeit im unveranderten Maße fortsetzt. Insbesondere hat die Steuerberatungsstelle im verflossenen Zeitraum sehr vielen Mitgliedern mit Rat und Hilfe beigestanden. Über die Verbandssterbekasse wurde ein besonderer Bericht erteilt, der eine günstige und gesicherte Finanzlage der Kasse ergab. Bedauerlich ist die Tatsache, daß trotz der seitens der Geschaftsstelle rege geführten Propaganda, der Mitgliederbestand der Kasse keine Zunahme erfahren hat. Besondere Aufmerksamkeit wurde in der Aussprache dem Haushaltsplan des Verbandes und der immer noch nicht endgültig gelösten Frage der Mitgliedsbeitrage zugewandt. Herr Dr. Burchard, der Leiter der „Berufshilfe“, gab in langeren Ausführungen ein Bild von der bereits erfreulich fortgeschrittenen Tatigkeit dieser neugeschaffenen Stelle; ein reger Meinungsaustausch schloß sich an seine Ausführungen.

Am Abend versammelten sich die Teilnehmer zu einem geselligen Beisammensein, das gleichzeitig als Messeabend gedacht war. Diese Veranstaltung erhielt ihr besonderes Geprage durch die Teilnahme des deutschen Generalkonsuls, Herrn Dr. Lütgens; auch Vertreter der befreundeten Posener Organisationen waren zahlreich erschienen. Dieses Beisammensein verlief trotz des sonst nicht sehr starken Besuches außerst harmonisch und gemütlich, so daß die Anwesenden erst spat nach Mitternacht auseinandergingen.

Mitgliederversammlung.

Die am Donnerstag nachmittag um 5 Uhr folgende Mitgliederversammlung war recht gut besucht, und versammelte außer den Verbandsmitgliedern die Vertreter samtlicher in Frage kommenden deutschen Organisationen im großen Saal der Grabenloge. Den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden folgte ein höchst fesselnder Vortrag des Sejmabgeordneten Herrn von Saenger, dessen Ausführungen wie in den Vorjahren den ungeteilten Beifall aller Anwesenden fanden. Konnte Herr von Saenger auch kein sehr tröstliches Bild der allgemeinen Weltwirtschaftslage zeichnen, so verstand er es ausgezeichnet, den Hörern die Zusammenhange und Ursachen der gegenwartig bereits chronisch gewordenen Krise pragnant

und bildhaft vor Augen zu führen. Eine für uns alle brennende Frage behandelte der zweite Vortrag, gehalten von dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Kaufmann Bruno Schulz in Wollstein, der „Die Kreditnot des deutschen gewerblichen Mittelstandes im ehemals preußischen Teilgebiet" zum Gegenstand hatte. Auf Grund eines sorgfaltig zusammengestellten Materials ging Herr Schulz in ganz konkreter Form auf die Schwierigkeit ein, die dem deutschen Handwerker und Kaufmann das Leben ganz besonders sauer machen. Es handelt sich hierbei nicht nur um ein interessantes Vortragsthema, sondern um Fragen, von deren Regelung das Sein oder Nichtsein unseres noch vorhandenen Mittelstandes abhangt. In welchem, bisher nur schatzungsweise übersehenen Maße das Kreditproblem gerade für den Kaufmann und Handwerker lebenswichtig ist, verstand Herr Schulz in packender Weise darzustellen. Im Anschluß an seine Ausführungen nahm der anwesende Herr Verbandsdirektor, Dr. Swart, das Wort zu dem aufgeworfenen Problem, und die Erklarung des Verbandsvorsitzenden, daß man dieses Thema, seiner Bedeutung Rechnung tragend, noch besonders in einem dafür eigens zusammengestellten Kreise behandeln wolle, wurde von den Anwesenden mit Beifall aufgenommen.

Im Anschluß daran fand die satzungsgemaß vorgesehene Neuwahl des Vorstandes statt. Einer aus der Versammlung gestellten Anfrage entsprechend, wurde der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewahlt. Er besteht aus den Herren: Verlagsdirektor Dr. Scholz (1. Vorsitzender), Kaufmann Bruno Schulz-Wollstein (Stellvertretender Vorsitzender), Kaufmann Karl Könick-Ostrowo, Guido Baehr-Posen und Optiker Karl Förster-Posen.

Aus den Ortsgruppen.

Czarnikau. Am Sonnabend, dem 16. Mai d. Js., veranstaltet die Ortsgruppe Czarnikau einen Theaterabend, an dem die Deutsche Bühne — Kolmar den Schwank „Der keusche Lebemann" aufführen wird. Alle Mitglieder der Ortsgruppe Czarnikau und der benachbarten Ortsgruppen sind freundlichst dazu eingeladen.

Rakwitz. Am 8. Mai feiert das Mitglied unserer Ortsgruppe Herr Stellmachermeister Oswald Gellert das Fest der silbernen Hochzeit.

Die Ortsgruppe spricht ihm zu diesem Ehrentage die herzlichsten Gluckwünsche aus und wünscht gleichzeitig, daß es ihm vergönnt sein möge, noch lange Jahre für seine Familie und sein Handwerk zu wirken.

Der Hauptvorstand und die Geschaftsstelle schließen sich diesen Wünschen von Herzen an.

Waren- und Vertretervermittlung.

I. Export von Polen nach Deutschland.

125. Hamburger Firma ubernimmt für Deutschland Alleinvertretung in grünen Erbsen seitens leistungsfahiger polnischer Lieferfirmen.
126. Hamburger Makler hat Interesse für den Vertrieb von Braugerste und grünen Erbsen und ist bereit, die Vertretung in diesen Artikeln zu übernehmen.
127. Deutsche Agenturfirma hat Interesse für Futtermittel und sucht deshalb Verbindung mit entsprechenden Lieferfirmen.
128. Deutsche Firma hat laufend Bedarf an Bettfedern und erbittet deshalb Angebote seitens entsprechender Lieferfirmen.
129. Firma in Hannover hat Interesse für grossere Posten Kartoffeln und wünscht Angebote hierin seitens leistungsfahiger Kartoffelexporteure (hauptsachlich aus Posen/Pommerellen).
130. Deutsche Firma ubernimmt Vertretung in Wacholderbeeren, Mutterkorn, Flor. Chamomillae, Flor. Sambucci, Fol. und Rad. Belladonae und ahnliche Artikel.

II. Import von Deutschland nach Polen.

131. Sachsische Firma sucht für den Vertrieb von Baumaterialien gut eingeführten branchekundigen Vertreter.
132. Deutsche Firma sucht Verbindung mit Abnehmer- und Vertreterfirmen der Textilbranche, die an dem Vertrieb von Herren-Gamaschen interessiert sind.
133. Firma in der Provinz Sachsen sucht Verbindung mit geeigneten Vertreterfirmen der Lackbranche, die den vertretungsweisen Vertrieb von Emaillelacken für die Wojewodschaft Posen/Pommerellen sowie für Warschau übernehmen wurden und zu der in Frage stehenden Kundschaft gute Beziehungen unterhalten.
134. Leistungsfahige Gross-Druckerei in Schlesien sucht Verbindung mit Drucksachenverbrauchern und Vertretern, die an dem Bezug bzw. Vertrieb von Reklame- und Druckerzeugnissen, wie Etiketten für alle Branchen, Kartonnagen, Prospekte, Preislisten, Kataloge, Vierfarbendrucke, Faltschachteln, Schokoladenumhüllungen, Werbedrucksachen, Kalender in allen Ausführungen usw., interessiert sind. Als Abnehmer kamen in erster Linie Firmen der chemisch-pharmazeutischen, der Likör- und Schokoladenbranche in Frage.
135. Hessische Firma sucht Verbindung mit tuchtigen und gut eingeführten Vertretern der chemischen Branche, die an dem Vertrieb von chemischen Produkten wie Bariumsalze, Glaubersalz, Blanc Fix, Salzsaure, schwefelsaure Tonerde, Bittersalz, techn. und med. Chlorcalcium usw. interessiert sind.
136. Deutsche leistungsfahige Baumaschinenfabrik sucht für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse tüchtige und branchekundige Vertreter, die bei der Baukundschaft bestens eingeführt sind.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von Zloty 2,— in Postwertzeichen die Hauptgeschaftsstelle der Deutsch-Polnischen Handelskammer e. V., Breslau 1, Wallstrasse 2.

Stellenmarkt.

Stellung suchen:

Ofensetzer, 22 J., sofort.	6/1
Glaser, 33 J., verh., mit eig. Werkzeug, sofort.	8/1
Tischlergeselle, 22 J., dt.-poln., f. Bau- u. Mobelt.	11/8
Tischlergeselle, 22 J., dt.-poln., Bau- u. Mobelt., m. Fournierungsarbeiten, sofort.	11/7
Tischlergeselle, 22 J., dt.-poln., Bau- u. Mobelt., sofort.	11/6
Tischlergeselle, 19 J., militarfrei, f. samtl. Arb., sofort.	11/5
Tischlergeselle, 21 J., dt.-poln., Bau- u. Mobelt.	11/4
Tischlergeselle, 55 J., mit Möbelzeichnen, sofort.	11/3
Tischlergeselle, 22 J., Baut., sofort.	11/2
Stellmachergeselle, 25 J., Modelltischler, sofort.	12/3
Schmiedegeselle, 24 J., gedient, dt.-poln., sofort.	21/5
Maschinenführer, 20 J., sofort.	21/4
Schmiedegeselle, 27 J., sofort.	21/3
Schlossergeselle od. dergl., 26 J., dt.-poln., sofort.	22/5
Schlossergeselle, 25 J., gedient, dt.-poln., sofort.	22/4
Schlossergeselle, 21 J., schreibgewandt, sofort.	22/1
Chauffeur u. Maschinenschlosser, 21 J., dt.-poln., sofort.	25/5
Maschinenschlosser, 22 J., mit Mühlenpraxis, sofort.	23/4
Maschinenschlosser, 21 J., dt.-poln., sofort.	23/3
Mechanikergehilfe, dt.-poln., 21 J., sofort.	24/1
Heizungsmonteur, 28 J., gedient, sofort.	25/2
Kupferschmied, Installateur, Autog.-Schweisser, 20 J., sofort.	25/1
Elektrotechniker, 20 J., z. weit. Ausbildung, dt.-poln., sofort.	31/1
Uhrmachergehilfe, 20 J., dt.-poln., z. Weiterbildung, sofort.	33/2
Maschineningenieur, 24 J., dt.-poln.-franz., gedient, sofort.	40/4
Werkmeister f. Maschinenbau u. Elektrotechnik, 26 J., dt.-poln., sofort.	40/3
Sattler u. Tapezierer, 20 J., sofort.	46/2
Sattler u. Tapezierer, dt.-poln., sofort.	46/1
Schuhmachergeselle, 19 J., sofort.	51/1
Backergeselle, 24 J., dt.-poln., als 1. od. 2. Geselle, sofort.	61/2
Backergeselle, 20 J., sofort.	61/1
Müller, Walzenführer, 22 J., sofort.	64/2
Müllergeselle, dt.-poln., 25 J., sofort.	64/1
Chauffeur u. Landwirt, 21 J., sofort.	71/3
Chauffeur, gel. Dachdecker, 23 J., dt.-poln., sofort.	71/1
Bürogehilfe, 19 J., sofort.	81/9
Kontoristin, poln., mdl., 25 J., Buchhaltung, Stenogr., sofort.	81/8
Anfängerin, 16 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort.	81/7
Bürogehilfe, 23 J., Handelskursus, Rechtsbürotatigkeit, sofort.	81/10
Kontoristin, 19 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort.	81/11
Kontoristin, 18 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., Stenogr., Buchführung, sofort.	81/6
Bürokraft, langere Tatigkeit bei Behorden, sofort.	81/5
Büroangestellte, dt.-poln., Handelsschule, Versicherungstatigkeit, sofort.	81/3
Kassiererin, 19 J., dt.-poln., mdl., mit Buchführung, sofort.	81/1
Stenotypistin, 27 J., sofort, dt.-poln. perf., Behördentatigkeit.	82/6
Bürokraft, kaufm. und Anwaltspraxis, 24 J., vertr. im Verkehr m. Behorden, dt.-poln. i. W. u. Schr.	82/5
Stenotypistin, perfekt, sofort.	82/4
Stenotypistin, 28 J., dt.-poln. perfekt, sofort.	82/3
Stenotypistin, perfekt, sofort.	82/2
Kontoristin, 22 J., Stenographie, sofort.	82/1
Hilfsbuchhalter, 30 J., dt.-poln.-russ., bish. Wirtschafter, sofort	83/11
Buchhalter, Getreidekaufmann, 26 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., bilanzsicher, sofort.	83/10
Buchhalter, Rechnungsführer, 26 J., dt.-poln., sofort.	84/9

Bürovorsteherin, 26jähr. Tätigkeit, Eisenbranche, sofort.	83/8
Buchhalter, bilanzsicher, 34jähr. Praxis, sofort.	83/7
Kaufmann, Eisenbranche, dt.-poln., 29 J., sofort.	83/4
Buchhalterin, 18 J., dt.-poln., sofort.	83/3
Bankbeamter, leitender, dt.-poln., perf., sofort.	84/2
Bankbeamter, dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort.	84/1
Kaufmannsgehilfe, Getr.-, Textil- u. Kolon.-Waren, dt.-poln., sofort.	87/11
Getreidekaufmann, 23 J., dt.-poln., sofort.	87/10
Handlungsgehilfe, 19 J., dt.-poln., sofort.	87/9
Kaufmannsgehilfe, Manuf.-Waren, dt.-poln., sofort.	87/8
Kaufmann, Eisen-, Kolon.-Waren, Ausschank, sofort.	87/6
Kaufmann, bish. selbst., Eisenhändler, sofort.	87/5
Förster, 45 J., dt.-poln.-franz., 1. Juli 1931.	91/2
Holzfachmann, Förster, 47 J., dt.-poln. perf.	91/1
Molkereigehilfe, 20 J., sofort.	93/1
Brennereiverwalter, 45 J., dt.-poln., vertr. m. Kasse u. Buchf.	94/1
Gutssekretärin, dt.-poln. i. W. u. Schr., gute Schulbildg., kath., 25 J., sofort.	96/4
Rechnungsführer, 23 J., m. poln. Kenntn., sofort.	96/3
Gutssekretärin, 30 J., m. poln. Kenntn., sofort.	96/2

Auskunft erteilt: **„Berufshilfe", T. z., Poznań, ul. Skośna 8.**

Tretet der Sterbekasse bei!

Hausgrundstück mit Laden, in bester Geschäftslage von Glogau, zu verkaufen. Wert 42 000 Rm. Friedensmiete 3367 M., jetzige Miete 4478,11 M. Belastung: 6 zu 8 Prozent, 4 zu 6 Prozent, 5 zu 5 Prozent und 10 000 Rm. zu 12 Prozent. Der letzte Glaubiger ist bereit, den Zinssatz auf 9 Prozent zu ermässigen. Preis 30 000 Rm. L. 9.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.